

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau Systemdecken / Fachmann Systemdecken

vom **31. MAI 2018**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Fachleute Systemdecken mit eidgenössischem Fachausweis sind Spezialistinnen und Spezialisten für die Montage von Deckensystemen und Wandbekleidungen. Sie leiten Montageteams und sind verantwortlich für die selbständige Abwicklung der Aufträge auf den ihnen zugeteilten Baustellen.

Sie sind Bindeglied zu Bauherrschaft, Bauleitung sowie Architektinnen und Architekten und sorgen für eine optimale Koordination mit den anderen Gewerken vor Ort.

Fachleute Systemdecken unterstützen die Projektleitung und den Vertrieb des Unternehmens. Sie stellen die reibungslose Umsetzung der Aufträge vor Ort sicher und leiten Kundenbedürfnisse oder planungsrelevante Informationen weiter.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Fachleute Systemdecken mit eidgenössischem Fachausweis:

- führen Montageteams und fördern Mitarbeitende;
- überwachen die fach- und termingerechte Ausführung sowie den wirtschaftlichen Ressourceneinsatz;
- verantworten die Übernahme der Baustelle, insbesondere die Lagerorganisation, die Materialdisposition und den Gerüstaufbau;
- messen Deckenhöhen, Deckenraster und Baukomponenten ein;

- montieren Deckenbekleidungen und Dämmungen;
- demontieren vorhandene Decken für die Wiederverwendung;
- führen Abnahmen durch und beheben Mängel;
- erstellen das Ausmass und räumen die Baustelle ordnungsgemäss ab.

Um diese Tätigkeiten professionell ausführen zu können, verfügen Fachleute Systemdecken über fundierte Fachkenntnisse der gängigen Deckensysteme und Befestigungstechniken sowie der eingesetzten Materialien, Maschinen und Werkzeuge.

Ihr breit abgestütztes Wissen im Bereich der Planung und der Bauabläufe sowie ihr technisches Verständnis setzen sie ein, um notwendige Anpassungen von Planungsunterlagen oder Montageabläufen vor Ort rasch zu erkennen und mit der Bauleitung zu klären und umzusetzen.

1.23 Berufsausübung

Fachleute Systemdecken zeichnen sich durch hohe Selbständigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit aus. Ihr Einsatzgebiet kann die ganze Schweiz umfassen. Sie sind deshalb häufig unterwegs. Sie besitzen in der Regel den Führerschein der Kategorie B.

Fachleute Systemdecken verfügen über ausgezeichnete organisatorische Fähigkeiten und handeln besonnen und strukturiert. Mit einer effizienten logistischen und personellen Planung der Arbeitseinsätze auf den verschiedenen Baustellen tragen sie massgeblich zur Kosteneffizienz und damit zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens bei.

Fachleute Systemdecken sorgen mit ihrem Montageteam für die termingerechte, qualitativ einwandfreie und sichere Ausführung der Montage vor Ort. Sie übernehmen damit Mitverantwortung für die Kundenzufriedenheit, das Wohl der Mitarbeitenden und das Image des Unternehmens.

Mit den verschiedenen Ansprechpartnern und Kunden auf der Baustelle sowie ihrem Team kommunizieren sie frühzeitig und sachorientiert. Konflikte gehen sie lösungsorientiert an.

Sie treten sicher auf, setzen ihre kommunikativen Fähigkeiten und ortsüblichen Sprachkenntnisse ein und verfügen über das notwendige Durchsetzungsvermögen.

Fachleute Systemdecken sind sich ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich der Zertifizierungen sowie des Umwelt- und Gesundheitsschutzes bewusst. Sie setzen sich laufend mit den Entwicklungen auseinander und sind sicher in der Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Normen und Vorschriften.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Individuelle Gesamtlösungen von Deckensystemen und Wandbekleidungen mit spezifischen Funktionalitäten (z.B. Akustik, Brandschutz, Hygiene/Reinraum, Klima) unterstützen das Wohlbefinden, die Sicherheit und die Arbeitseffizienz der Nutzerinnen und Nutzer und leisten einen Betrag zur optischen Verschönerung.

Fachleute Systemdecken tragen mit der Montage moderner Systeme wie Klimadecken zu wirtschaftlichen Kundenlösungen und zum sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen bei.

Durch den Einsatz umweltschonender Materialien und Arbeitstechniken sowie der Demontage vorhandener Decken zur Wiederverwertung oder der fachgerechten Entsorgung leisten sie einen direkten Beitrag zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie und Umwelt.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
- Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbausysteme (VSD);
 - Paritätische Berufskommission für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbausysteme.
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis aus der Baubranche oder über eine gleichwertige Qualifikation und über mindestens 2 Jahre Praxis in der Montage von Deckensystemen verfügt;
oder
 - b) ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis aus der Baubranche mindestens 7 Jahre praktische Tätigkeit im Innenausbauhandwerk ausweisen kann.
- Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.
- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 28 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 35 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Arbeiten an Deckensystemen	praktisch	16.0 h	3
2 Organisation, Disposition und Systemkenntnisse	schriftlich	3.0 h	1
3 Führen, Überwachen und Ausführen	mündlich	2.0 h	2
Total		21.0 h	

Prüfungsteil 1: Arbeiten an Deckensystemen (praktisch, 16 h)

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten ein Montageprojekt, bestehend aus Plänen, Materialliste und Aufgabenbeschrieb. Sie übernehmen die Baustelle, bereiten die Montage vor und montieren ein oder mehrere Deckensysteme nach den Vorgaben und beenden die Baustelle.

Prüfungsteil 2: Organisation, Disposition und Systemkenntnisse (schriftlich, 3 h)

Auf der Grundlage von Theorie- und Anwendungsfragen werden im Bereich Organisation/Disposition die Kenntnisse zur Führung von Montageteams, Überwachung und Ausführung sowie zur Übernahme und dem Beenden der Baustelle geprüft. Im Bereich Systemkenntnisse umfasst die Prüfung Fragen zur Vorbereitung und der Montage von verschiedenen Deckensystemen.

Prüfungsteil 3: Führen, Überwachen und Ausführen (mündlich, 2 h)

Anhand von praxisnahen Situationen werden die Kenntnisse in den Bereichen Führung von Montageteams, Überwachung der Ausführung, Vorbereiten der Montage, Montieren von Deckensystemen sowie Übernahme und Beenden der Baustelle geprüft. Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren eine vorbereitete Praxissituation und führen dazu ein Fachgespräch mit den Experten. Zwei weitere Fachgesprächen werden zu von den Experten gewählten Praxissituationen geführt.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) der Prüfungsteil 1 (Arbeiten an Deckensystemen) mindestens die Note 4.0 beträgt;
- c) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt;
- d) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 **Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. **FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

7.1 **Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fachfrau/Fachmann Systemdecken mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en faux-plafonds avec brevet fédéral**
 - **Specialista in controsoffitti con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Specialist in ceiling systems, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 **Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 **Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der VSD und die Paritätische Berufskommission für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbau-systeme tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 06.11.1992 über die Berufsprüfung für Deckenmonteur/Deckenmonteurin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 06.11.1992 erhalten bis zum 31.12.2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Dietikon, 11. Mai 2018

VSD

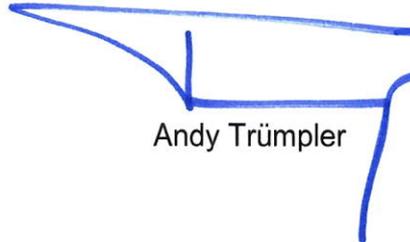
Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbausysteme

Der Präsident:



Aldo Hättenschwiler

Der Vizepräsident:



Andy Trümpler

Paritätische Berufskommission für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbausysteme

Arbeitgeber-Vertreter:



Gilbert Brülisauer

Arbeitnehmer-Vertreter

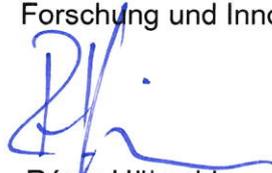


Kaspar Bütikofer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **31. MAI 2018**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung